



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Meineidpest : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sodaß unsre Wagen sich dort nicht verwenden lassen. Sie haben fast alle nur ein Geleis und nur wenige Stationen, was die Verpflegung der Truppen bei langen Transporten erschwert. Ihre Leistungsfähigkeit ist eine verhältnismäßig geringe, was seine Ursachen in dem eingeleisigen Bau, in der Langsamkeit der Züge, in dem Mangel an rollendem Material und dessen weiter Zerstreuung im Bedarfsfalle, endlich aber auch in der mangelhaften Ausbildung, in der Trägheit und in der Unzuverlässigkeit der meisten Beamten hat. Das letztere ist erheblich fühlbarer geworden, seit man alle deutschen Zug- und Lokomotivführer entlassen und durch Russen ersetzt hat. Der Russe taugt gerade für den Bahndienst am wenigsten unter allen Nationen Europas.



## Die Meineidpest.

(Schluß.)



aß der jetzige Zustand wesentlich verschieden ist von demjenigen unter dem gemeinrechtlichen Prozeß, bedarf keiner langen Auseinandersetzung; der Richter in diesem Prozeß war an seine streng formellen Beweisregeln gebunden; lag so und so viel Beweis vor, so mußte er verurteilen, lag soviel Beweis nicht vor, so mußte er freisprechen. Danach könnte es damals allerdings wie heute geschehen, daß ein Angeklagter freigesprochen wurde, obwohl ein glaubwürdiger Mann die ihm zur Last gelegte That eidlich bezeugt hatte; allein in dieser Freisprechung lag kein Mißtrauensvotum des Richters gegen den Zeugen, dieser konnte dadurch nicht erbittert werden, er mochte das Gesetz sonderbar finden, welches dem Richter verbot, seiner eidlichen Aussage vollen Glauben beizumessen, aber den Richterspruch konnte er nicht tabeln: der schreiende Widerspruch zwischen dem obligatorischen Zeugeneid und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung bestand eben damals nicht.

Neben diesem Widerspruch, durch dessen gesetzliche Sanktionierung das Volk geradezu statt zur Heilighaltung zur Verachtung des Eides erzogen wird, kommen einige andre dem Meineid förderliche Übungen des neuen Verfahrens nur in untergeordneten Betracht, doch mögen auch sie hier ihre Würdigung finden; die eine Übung beruht wesentlich auf gesetzlicher Bestimmung, die andre überwiegend auf engherziger Anwendung des Gesetzes durch bürokratische Richter.

Die erstere Übung ist die Abnahme überflüssiger Eide; daß auch hierdurch der Sinn für die Heiligkeit des Eides abgestumpft wird, ist wohl selbstverständ-

lich, und daß in Wirklichkeit eine Menge überflüssiger Eide abgenommen werde, wird niemand bestreiten, der einige Zeit hindurch den Verhandlungen unsrer Strafgerichte beigewohnt hat. Seinen Grund aber hat dieser Mißstand einmal darin, daß im Strafverfahren schlechtthin jeder Zeuge (mit den oben erwähnten Ausnahmen) vereidigt werden muß, ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit seiner Aussage; es würde sich dies, wenn es auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre, schon aus der oben getadelten Anordnung ergeben, daß der Zeuge regelmäßig vor der Vernehmung zur Sache vereidigt werden soll: denn über die Erheblichkeit seines Zeugnisses läßt sich natürlich erst urteilen, wenn er seine Aussage gemacht hat; da werden denn zahlreiche Zeugen vereidigt, deren Aussagen sich als absolut unerheblich herausstellen, während über ihren Willen, die volle Wahrheit zu sagen, gar kein Zweifel herrscht; wie oft beruht z. B. die Benennung eines Zeugen auf Verwechslung, die erst durch die Vernehmung zur Sache aufgeklärt wird! Der andre Grund des Mißstandes ist, daß es im Verfahren vor den Land- und Schwurgerichten nicht bloß der Staatsanwaltschaft vollkommen anheimgegeben ist, wie viele Zeugen sie zur Hauptverhandlung laden will (eine Befugnis, von der oft zu gleichmäßiger Belästigung des Gerichts, des Publikums und der Staatskasse ein ausschweifender Gebrauch gemacht wird), sondern daß auch in allen nicht ganz unbedeutenden Fällen das Gericht, selbst wenn seine Überzeugung hinsichtlich der Schuld oder Nichtschuld längst feststeht, gegen den Willen der Staatsanwaltschaft auch nicht einen der von ihr benannten Zeugen unternommen lassen darf.

Die andre verderbliche Übung ist die eidliche Vernehmung der Zeugen über ihre Personalien. Allerdings hat sogar das Reichsgericht schon ausgesprochen, daß falsche Angaben eines Zeugen in dieser Richtung, wenn sie nach Leistung des Zeugeneides gemacht werden, den Thatbestand des Meineides erfüllen, und unter Berufung auf die Stellung der Paragraphen in der Zivil- und Strafprozeßordnung (wo zuerst die Vorschriften über die Vereidigung kommen und dann die Vorschrift folgt, daß die Vernehmung mit den Fragen nach den Personalien beginnen solle\*) halten sich die Gerichte meistens für verpflichtet, den Zeugen, den man, um seine Eidesfähigkeit (nach Alter und Verwandtschaft mit den Parteien) festzustellen, über seine persönlichen Verhältnisse notwendig vor der Vereidigung befragen muß, nach dieser nochmals über diese Verhältnisse zu hören, nur zu dem Zweck, damit eine unrichtige Angabe in dieser Richtung als Meineid bestraft werden kann. Und nun die Hauptsache: neben den Fragen

\*) Die Motive zum Entwurf der Strafprozeßordnung enthalten die Stelle: „Wenn der Entwurf vorschreibt, daß die Vorlegung der allgemeinen Zeugenfragen der Vereidigung vorausgehen soll, so beruht dies darauf, daß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vereidigung sich in der Regel erst nach Beantwortung dieser Fragen befinden läßt.“ Sehr wahr. Nur enthält leider weder das Gesetz noch auch derjenige Entwurf, dem diese Motive beigelegt sind, die fragliche Vorschrift.

über Name, Alter, Beruf, Beziehung zu den Parteien soll der Zeuge nach dem Gesetz erforderlichenfalls auch über solche Thatfachen befragt werden, welche „seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen.“ Unter Berufung auf diese Bestimmung halten sich — in Württemberg, wie es anderswo gehalten wird, vermag ich nicht zu sagen, doch wird die Praxis vielfach dieselbe sein — unter hundert Richtern neunundneunzig für berechtigt und verpflichtet, jedem\*) Zeugen als letzte Frage hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse die Frage vorzulegen: „Sind Sie schon gestraft worden?“ und mancher württembergische Richter, fast hätte ich gesagt: Schreiber, würde sich lieber den kleinen Finger abhauen lassen, als daß er auf die Stellung dieser Frage verzichtete. Gerechtfertigt aber wird diese brutale Frage mit dem Hinweis darauf, daß man doch wissen müsse, ob der Zeuge eidessfähig, d. h. noch nie wegen Meineides bestraft sei; und darum wird vielfach in zarter Beschränkung gefragt: „Sind Sie noch nie wegen Meineides in Untersuchung gewesen?“ Als ob dies durchschnittlich beim dritten oder vierten Menschen der Fall wäre! und als ob ein Zeuge, der vielleicht vor sechs Wochen eine Zuchthausstrafe wegen Meineides verbüßt hat, große Bedenken tragen würde, dem Vorsitzenden die verbüßte Strafe abzuleugnen! Ich nehme aber gar keinen Anstand, die ganze Übung als Unfug und Unsinn zu bezeichnen. Der Zeugenmeineid wird begangen durch eidliche Bekräftigung eines falschen Zeugnisses. Zeugnis ablegen aber heißt: alles angeben, was dem Zeugen über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der Strafverhandlung bekannt ist; falsches Zeugnis ablegen also heißt: über den Gegenstand des Rechtsstreites oder der Strafverhandlung falsche Angaben machen; Name, Alter, Religionsbekenntnis und frühere Strafen des Zeugen gehören aber an sich durchaus nicht zum Gegenstande der Zivil- oder Strafverhandlung, durch falsche Angaben hierüber kann daher auch kein Meineid verübt werden. Für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen sind seine persönlichen Verhältnisse, also auch etwaige früher verbüßte Strafen von Bedeutung; aber eine sehr neue Entdeckung ist es, daß der Zeuge verpflichtet sein soll, über seine eigne Glaubwürdigkeit eidliche Angaben zu machen; warum sollte man dann den Zeugen nicht auch fragen, ob er zu Lügen geneigt sei? ob er an die Ewigkeit der Höllestrafe glaube? u. s. w.; vielmehr war es von jeher Sache der Parteien im Zivilprozeß, Thatfachen, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beein-

\*) Nicht jedem: die „Honoratioren“ des Landes fragt man gewöhnlich danach nicht; ich habe es selbst mit angehört, wie in einer Schwurgerichtsverhandlung wegen eines eben durch Verschweigung einer erlittenen Strafe angeblich begangenen Meineides der Vorsitzende, nachdem er eine Reihe „gemeiner“ Zeugen eidlich über ihre Vorstrafen vernommen hatte, als er an die Vernehmung des Oberamtsrichters kam, vor dem der angebliche Meineid geschworen worden war, sich an die Geschwornen wandte mit folgender Ansprache: „Sehen Sie, meine Herren Geschwornen, dieser Zeuge ist der Herr Oberamtsrichter von . . . ein gebildeter Mann in angesehener Stellung, von dem wir annehmen dürfen, daß er noch nie gestraft worden ist; deswegen frage ich diesen Zeugen nicht nach seinen Strafen.“

trächtigen sollten, zu behaupten und zu beweisen. Im Strafverfahren war es zur Zeit des Inquisitionsprozesses allerdings Aufgabe des Richters, sich über die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu vergewissern (womit noch keineswegs gesagt sein soll, daß unter diesem Verfahren jene brutale Frage gerechtfertigt gewesen sei), wir haben aber jetzt den Anklageprozeß, und da sind die Parteien, ist vor allem der Staatsanwalt berufen, wenn er über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen Bedenken hat, das Material zu deren Begründung herbeizuschaffen; der Zeuge hat es ihm nicht zu liefern. Man vergegenwärtige sich doch auch die Folgen der Lehre, daß durch falsche Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Zeugen ein Meineid begangen werde; ein lediges, dreißig Jahre altes Frauenzimmer, das die Hoffnung auf eine Heirat noch nicht aufgegeben hat, giebt auf Befragen ihr Alter zu achtundzwanzig Jahren an; ein Mann, der das Unglück hatte, in einem bigotten Lande geboren zu werden, wo die Eltern jedem Kinde den Namen geben, den sein Geburtstag im Kalender führt, und der hierdurch in den Besitz des Vornamens „Petri Kettenfeier“ gelangt ist,\*) nennt sich als Zeuge vor Gericht „Peter“; ein angesehenener Mann, vielleicht Staats- oder städtischer Beamter, hat vor dreißig oder vierzig Jahren als Schulknabe einem Kameraden einige Sechser oder Groschen entwendet, ist wegen dieses Diebstahls gerichtlich bestraft worden und antwortet nun auf die Frage: „Noch nie bestraft?“ mit nein: haben sich diese drei Zeugen des Meineides schuldig gemacht? In den beiden ersten Fällen hilft sich der Richter vielleicht mit der geistreichen Unterscheidung: die Angaben über Alter, Namen\*\*) u. s. w. des Zeugen seien zwar an sich nicht ganz unerheblich; aber ob jenes Mädchen achtundzwanzig oder dreißig Jahre alt sei, ob der Mann Petri Kettenfeier oder Peter heiße, sei doch ganz unerheblich; dem dritten Zeugen möchte ich aber nicht wünschen, daß er sich vor Gericht zu verantworten habe; an Staatsanwälten, welche die Anklage auf Meineid mit Feuer vertreten, würde es nicht fehlen; der Richter wird den Geschwornen sagen: ganz unerheblich sei unter Umständen auch eine vor dreißig Jahren verbüßte Strafe nicht; und die irgeleiteten Geschwornen, denen doch eine Verurteilung wegen Meineides widerstrebt, ergreifen schließlich begierig das Rettungsseil, das ihnen in Gestalt der Hilfsfrage zugeworfen worden ist: ob sich der Angeklagte eines fahrlässigen Meineides schuldig gemacht habe? Solche und ähnliche Fälle liefern das zahlreichste Kontingent zu den Verur-

\*) Einem österreichischen Dichter ist dies wirklich geschehen.

\*\*) Auch Vornamen können erheblich sein! Dem oben erwähnten Vorsitzenden hatte — auch in einer Meineidsverhandlung — ein Mädchen als Namen ihres Vater „Eitel Huber“ angegeben; der Vorsitzende war im Begriff, den Geschwornen einen Vortrag darüber zu halten, wie aus jenem Namen hervorgehe, daß in der Familie des Mädchens Unzuverlässigkeit und Verlogenheit zu Haus seien, und hatte schon die Frage gestellt: „Warum heißt Ihr Vater Eitel?“ als zum Glück der Staatsanwalt einsprang mit der Belehrung, daß Eitel ein in der Gegend üblicher Vorname ohne jede schlimme Nebenbedeutung sei.

teilungen wegen fahrlässigen Meineides. Und die Folge solcher Beurteilungen? Der eine Zuhörer denkt: Wenn das ein Meineid ist, daß man eine längst vergessene, garnicht hierher gehörige Sache verschweigt, dann ist der Meineid kein so gar schweres Verbrechen. Und der andre: Der fahrlässige Meineid ist eine nützliche Erfindung; wenn ich einmal wegen Meineides in Untersuchung komme, so helfe ich mir mit der Behauptung, ich hätte die falsche Thatfache, die ich bezeugt habe, für unerheblich gehalten; die Geschwornen werden es mir wohl glauben. So treten uns auch hier die entfittlichenden Folgen verkehrter Gesetze entgegen.

Die Mittel, die zuletzt besprochenen untergeordneten Quellen des Meineids zu verstopfen, sind einfach: der Gesetzgeber schaffe sein unglückliches Geschöpf, genannt „fahrlässiger Meineid,“ aus der Welt, und der Richter strafe als Zeugenmeineid nur, was wirklich Meineid ist, d. h. die eidliche falsche Aussage über den Gegenstand der Vernehmung des Zeugen. Nicht ebenso einfach ist die Antwort auf die Frage: Wie ist der eigentliche Sitz des Übels zu bekämpfen? nämlich der Widerspruch zwischen den gesetzlichen Bestimmungen über den Parteien- und den Zeugeneid und dem Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Zunächst bieten sich zwei Radikalmittel dar: entweder schafft man die freie Beweiswürdigung oder man schafft den Eid ab. Allein weder das eine noch das andre Mittel ist brauchbar. Die Abschaffung der freien Beweiswürdigung wäre ein Rückschritt ins Mittelalter, die Rückkehr zur gemeinrechtlichen Beweistheorie wird kaum mehr Verteidiger finden als die Rückkehr zu Gottesurteil und Zweikampf. Und kaum viel mehr Anklang wird die Abschaffung des Eides finden. Hohlköpfe, die sich mit ihrem Atheismus brüsten, stellen zwar die Abschaffung des religiösen Eides als eine Forderung der modernen Staatsvernunft hin und empfehlen die Nachahmung des französischen Eides *Je le jure*; allein ein Eid ohne Beziehung auf Gott ist überhaupt kein Eid; in Rom konnte jemand schwören *per salutem suam* oder *per salutem liberorum suorum*, der Name der Gottheit mußte nicht genannt werden, aber auch von einem solchen Eide sagt der römische Jurist mit Recht, er werde geleistet *respectu divini numinis*: der Schwörende fordert die Gottheit auf, seinen Meineid an seinem oder seiner Kinder Wohl zu rächen; ein Eid bei nichts aber ist ein Unding. Die theoretische Rechtfertigung des Eideszwanges überlasse ich den Theologen und Rechtsphilosophen; hier genügt es zu sagen: unser Staat wird in absehbarer Zeit auf den Eid nicht verzichten. Soll aber sowohl die freie Beweiswürdigung als auch der Eid erhalten bleiben, so kann die Aufgabe nur darin bestehen, die Vorschriften über beide in bessern Einklang zu bringen, als sie es zur Zeit sind, an den Vorschriften über die Beweiswürdigung aber läßt sich nichts ändern; hier kann nur das Verlangen gestellt werden: man gebe die unentbehrliche, aber gefährliche Waffe nur in die Hände von Richtern, die sie zu gebrauchen wissen, von Richtern, von denen nach ihrer geistigen und sittlichen Tüchtigkeit ein Urteil

zu erwarten ist, welches derjenige, den es trifft, wenn er ein gerecht denkender Mann ist, selbst als gerecht anerkennen muß, von dem er sagen muß: Auch ich hätte als Richter nicht anders urteilen können. Die Änderungen müssen also an den Bestimmungen über den Eid erfolgen. Den in dieser Richtung zu machenden Vorschlägen habe ich aber — in Ergänzung des schon oben Gesagten — noch eine Erörterung über die Bedeutung des Eides vor auszuschicken, nämlich darüber, wie er nicht aufgefaßt werden soll.

Für den Schwörenden soll der (assertorische, sowohl der Parteien- als der Zeugen-) Eid ein Antrieb sein, die Wahrheit zu sagen; seine Bedeutung für den Richter habe ich oben dahin bestimmt: er soll dem Richter die Wahrheit der vor ihm gemachten Aussage bestätigen, er ist der Stempel, der die Aussage der Partei oder des Zeugen zu einer vollwertigen und vollwichtigen macht. Dieser menschlich-juristischen Auffassung steht aber eine andre entgegen, die ich als theologisch-polizeiliche bezeichnen möchte: ihr zufolge ist der Eid, namentlich der Zeugeneid, in der Hand des Richters ein Mittel zur Erforschung oder, um das Kind beim rechten Namen zu nennen, zur Erpressung der Wahrheit; und mit dieser Auffassung hängt aufs engste zusammen die Befürwortung des sogenannten promissorischen Zeugeneides; Beweis dafür die Motive zur Strafprozeßordnung, die sich dahin auslassen: „Für die Aufnahme des promissorischen Eides in den Entwurf ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß ein solcher Eid sich als ein wirksameres Mittel darstellt, den Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen, als der assertorische. Durch den der Vernehmung vorausgehenden Eid wird der Zeuge in eindringlicherer Weise, als durch den bloßen Hinweis auf die spätere Beeidigung, an die Verantwortlichkeit für seine Aussage gemahnt; er steht vor Beginn seiner Auslassungen unter dem Eindrucke der geschehenen Eidesleistung, während, wenn die Vernehmung ohne vorgängige Beeidigung stattfindet, ein minder gewissenhafter Zeuge den Zweifel, ob seine Beeidigung demnächst auch wirklich stattfinden werde, leicht einen Einfluß auf seine Aussage einräumen wird. Für die Hauptverhandlung bietet die promissorische Beeidigung ferner den Vorteil, daß es für Richter, Schöffen und Geschworne von vornherein erkennbar wird, ob eine Aussage eine eidliche oder eine uneidliche ist, daß dieselben somit schon bei Anhörung einer uneidlichen Aussage veranlaßt sind, die Frage zu erwägen, ob derselben trotz des Mangels der Beeidigung Glauben beizumessen sei oder nicht.“\*)

Beherrscht wird diese Auffassung von der Annahme, daß von jedem Zeugen zu vermuten sei, er werde eher die Unwahrheit als die Wahrheit sagen, daß man ihn darum zum Bekenntnisse der Wahrheit durch die Vereidigung zwingen

\*) Ein letztes Argument für den promissorischen Eid, daß nämlich bei wiederholter Vernehmung eines Zeugen derselbe im Falle des promissorisch geleisteten Eides auf diesen verwiesen werden könne, „während es bedenklicher erscheine, die Verweisung auf einen Eid zu gestatten, der assertorisch geleistet ist,“ ist zu armselig, um widerlegt zu werden.

müsse, und daß dieser Zwang nur dann vollwirksam sei, wenn der Richter in die Lage versetzt werde, dem Zeugen bei dem ersten verdächtigen Worte vorzuhalten: er solle sich in Acht nehmen, daß nicht seine Seele ewig in der Hölle gebraten werde. Wäre übrigens auch diese Annahme in ihren beiden ersten Theilen richtig, so würde sich damit immer noch nichts für den Vorzug des promissorischen vor dem assertorischen Eide ergeben; wenigstens enthalten die Ausführungen der Motive nichts Überzeugendes. Der promissorische Eid soll ein stärkeres Gefühl der Verantwortlichkeit für die Aussage erzeugen. Weshalb? Etwa darum, weil der Zeuge bei dem ersten unwahren Worte sich bewußt ist, seinen Eid gebrochen, einen Meineid geschworen zu haben? Wir haben oben gesehen, daß die Gesetzgebung von jeher für notwendig gefunden hat, diese Konsequenz des promissorischen Eides hinsichtlich der Bestrafung abzulehnen; trotzdem wird das Bewußtsein des Eidbruches im Schwörenden vorhanden sein, und die notwendige Folge ist, daß er die unter Eideszwang einmal gemachte Aussage nur mit höchstem Widerstreben zurücknimmt; nicht ein gesteigertes Gefühl der Verantwortlichkeit, sondern eine gesteigerte Befangenheit und Ängstlichkeit wird — auch bei dem gewissenhaften Zeugen — die Folge des promissorischen Eides sein. Ferner: es soll kein Zweifel darüber, ob es auch wirklich zur Vereidigung komme, die Zeugenaussage beeinflussen; aber nach bestehendem Rechte muß ja jeder eidesfähige Zeuge vereidigt werden; woher soll da dem Zeugen der seine Gewissenhaftigkeit lähmende Zweifel kommen? Endlich: Berufs- und Laienrichter sollen beim promissorischen Eide von Anfang an den Wert einer eidlichen und einer uneidlichen Aussage besser würdigen können; worin der Vorteil für den Berufsrichter liegen soll, gestehe ich nicht zu begreifen; Schöffen und Geschworne werden diesen Teil der Ausführung der Motive dahin auslegen: auf die Aussagen unvereidigt vernommener Zeugen komme es nicht an, da brauche man nicht einmal recht zuzuhören; wie aber, wenn ein solcher Zeuge nachträglich doch vereidigt wird?

Für den promissorischen Eid giebt es nur einen durchschlagenden Grund, nämlich den, daß neben dem assertorischen Eide die Beibehaltung der obligatorischen Vereidigung eine moralische Unmöglichkeit wäre. Trotz der angepriesenen Vorzüge des promissorischen Eides kommen jährlich tausende von Meineiden vor; eine nicht unerhebliche Zahl derselben ist von der Art, daß der Richter, vor dem der Eid geschworen worden ist, denselben in der Verhandlung selbst mit mehr oder weniger Sicherheit als Meineid erkennt; er ist dann befugt und verpflichtet, den Thäter sofort wegen Meineides zu verhaften („vorläufig festzunehmen“), und einem Richter, der darauf bedacht ist, seine Weisheit und seine Macht vor dem Publikum, namentlich vor dem großen Auditorium eines Schwurgerichts, ins rechte Licht zu setzen, mag eine solche Verhaftung einen großen Genuß bereiten. Nun denke man sich aber einen solchen Fall unter der Herrschaft des assertorischen Eides: der Richter ruft den Zeugen auf, be-

lehrt ihn, daß er auf seine Angaben jedenfalls vereidigt werde, und veranlaßt ihn, sein Wissen von der Sache zu erzählen; der Zeuge erzählt und lügt, lügt so dumm und handgreiflich, daß der Richter an der Lüge garnicht zweifeln kann; er hält dem Zeugen aufs nachdrücklichste, eindringlichste die Unwahrscheinlichkeit seiner Aussage, deren Widerspruch mit andern, glaubhaften Angaben vor, er erinnert ihn an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides: der Zeuge bleibt bei seinen erlogenen Angaben; was nun? Der Richter, im vollen Bewußtsein, daß er einen Meineid abnehme, muß den Zeugen vereidigen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, ich habe die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen, so wahr mir Gott helfe!“ und sowie das letzte Wort gesprochen ist, erklärt der Richter: „Ich verhafte Sie wegen Meineides!“ Die Verhandlung aber geht weiter, und das Urteil wird gesprochen, so, als ob der meineidige Zeuge garnicht vernommen worden wäre. Ich habe oben auf das Unlogische des promissorischen Zeugeneides hingewiesen: hier zeigt es sich überall, daß die Frucht des Unlogischen, des Unvernünftigen das Unfittliche ist; denn jedes gesunde moralische Gefühl müßte durch ein Verfahren, wie das eben geschilderte, aufs tiefste empört werden; um aber den Eid auf die Lüge nicht so gar anstößig erscheinen zu lassen, haben weise Gesetzgeber dem Bekräftigungseide das Mäntelchen des Versprechenseides umgehängt!

Indem ich mich nunmehr zu den Mitteln der Abwehr gegen die Meineidpest wende, glaube ich mich ziemlich kurz fassen zu können; der Leser wird aus den bisherigen Ausführungen das wesentliche der zu machenden Vorschläge bereits selbst entnommen haben. Dieselben gehen dahin: 1. bezüglich des Parteieides: das eidbedingte Urteil wird beseitigt, der Schiedseid überhaupt aus dem Zivilprozeß entfernt, an seine Stelle die Vernehmung der Partei als Zeuge gesetzt; 2. bezüglich des Zeugeneides: die Vereidigung der Zeugen (im Straf- und Zivilverfahren) ist nicht obligatorisch, der Richter hat nur diejenigen Zeugen zu vereidigen, deren Aussagen er einerseits für glaubwürdig, andererseits für erheblich hält; an die Stelle des promissorischen Eides tritt der assertorische; neben dem Meineide ist, mit geringerer Strafe, das unbeeidigte falsche Zeugnis zu bestrafen.

Schon wiederholt ist die Abschaffung des Parteieides und dessen Ersetzung durch die zeugeneidliche Vernehmung der Parteien nach englisch-amerikanischem Muster in Anregung gebracht, auch bei Schaffung der Reichszivilprozeßordnung erwogen worden. Diese hat sich aber gegen die Neuerung ausgesprochen (nach den Motiven) in der Erwägung, „daß 1. die Institution mit der deutschen Rechtsanschauung unvereinbar sei, daß sie 2. zu einer dem Wesen des deutschen Zivilprozesses widersprechenden Inquisition führen müsse, daß sie 3. den Richter in die Lage bringe, auf die Persönlichkeit und das Benehmen der Partei mehr Gewicht zu legen, als gerecht sein würde, daß sie 4. endlich unlösbare Verwicklungen zur Folge habe, wenn beide Parteien zeugeneidlich vernommen werden, sodaß Eid gegen Eid steht.“

Die erste Erwägung verdient Beachtung, wenn der Inhalt der bekämpften Neuerung der sein sollte, daß (nach amerikanischem Muster) die Partei das Recht haben soll, ihre eigne zeugeneidliche Vernehmung zu verlangen, welchem Rechte auf seiten der Partei das Recht des Richters entsprechen müßte, auf Grund der von der Partei beantragten zeugeneidlichen Vernehmung zu Gunsten eben dieser Partei zu erkennen. Eine solche Neuerung wäre zweifellos mit der deutschen Rechtsanschauung unvereinbar; ich habe oben als die Aufgabe des Richters bei der freien Beweismwürdigung bezeichnet: ein Urteil zu fällen, welches derjenige, gegen den es ergeht, wenn er ein gerecht denkender Mann ist, selbst als gerecht anerkennen muß. Ein Urteil aber als gerecht anzuerkennen, welches lediglich mit dem Ausspruche des Richters begründet ist: „So sagt dein Gegner, dem ich glaube,“ dies kann keinem Menschen zugemutet werden, ein solches Urteil schilt der Unterliegende mit vollem Rechte parteiisch. Eine solche Neuerung also weise ich entschieden zurück; eine andre Frage aber ist es, ob nicht an die Stelle der Eideszuschreibung und der richterlichen Eidesauflage in Zweifelsfällen (bei unvollständigem Beweise) die Benennung der Gegenpartei (und ihr würde ich die nächsten Verwandten u. s. w., die sich jetzt des Zeugnisses ent schlagen können, durchaus gleichstellen) als Zeuge und die vom Richter nach seinem Ermessen angeordnete Vernehmung der einen oder der andern Partei treten kann und soll. Welcher Gewinn in Bezug auf die Vermeidung von Meineiden sich aus dieser Änderung ergeben würde, dürfte durch das oben über die Wirkungen des Schiedseides und des eidbedingten Urteils gesagte erwiesen sein; und daß diese Neuerung mit dem deutschen Rechtsbewußtsein unvereinbar wäre, läßt sich sicherlich nicht behaupten; hier handelt es sich wesentlich um eine technische Frage, eine Frage der Zweckmäßigkeit, worüber ein Rechtsbewußtsein des Volkes überhaupt nicht besteht.

Oder soll es, um zum zweiten Einwande überzugehen, dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes widerstreben, wenn eine Partei angehalten wird, ausführlich und umständlich die Wahrheit über den Gegenstand des Streites zu sagen? Ohne alles Bedenken räumt das Gesetz den Parteien das Recht ein, jeden beliebigen Dritten durch Benennung als Zeugen vor Gericht zu bringen und ihn der „Inquisition“ des Richters zu unterwerfen; und wenn eine Partei sagt: „Mein Gegner selbst soll über die Sache Auskunft geben, ich lasse es auf sein Zeugnis wie das eines Dritten ankommen,“ das soll „dem Wesen des deutschen Zivilprozesses widersprechen“? Wahrlich, diese Behauptung ist für das deutsche Volk wenig schmeichelhaft, sie läuft auf den Satz hinaus: es ist ein Recht der Partei, selbst oder durch den Mund ihres Anwaltes das Gericht nach Herzenslust zu belügen, und in dieses heilige Grundrecht darf der Gesetzgeber nicht mit roher Hand eingreifen. Will eine Partei sich der „Inquisition“ nicht unterwerfen, so mag sie, wie sie seither den zugeschobenen Eid zurückschob, die Vernehmung des beweispflichtigen Gegners beantragen.

Ebenso wenig vermag ich das dritte Bedenken zu teilen; wenn der Richter über Wahrheit und Unwahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien „unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung entscheiden“ soll, so kann einem verständigen Richter diese Aufgabe nur wesentlich erleichtert werden, wenn er auch die Parteien von Angesicht zu Angesicht und ihre Persönlichkeit würdigen kann; wer dies nicht glaubt, der beantrage doch lieber gleich die Abschaffung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens; für einen Angeklagten ist es doch noch viel bedenklicher als für eine Partei im Zivilprozeß, wenn der Richter „auf seine Persönlichkeit und sein Benehmen Gewicht zu legen“ veranlaßt wird!

Als vollberechtigt erkenne ich das vierte Bedenken an; aber meinem Vorschlage steht dasselbe nicht im Wege; ich sage nur: an die Stelle des Schiedseides soll die Vernehmung der Partei als Zeuge treten, nicht „die zeugeneidliche Vernehmung der Partei“; über die Vereidigung der als Zeuge vernommenen Partei soll vielmehr der Richter gerade so entscheiden wie über die Vereidigung jedes andern Zeugen. Die Bedeutung des Unterschiedes zwischen meinem und dem von dem Verfasser der Motive zur Zivilprozeßordnung bekämpften Vorschlage möge ein im wesentlichen dem Leben entnommener Fall veranschaulichen. In einem Prozeß über Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes hat der Beklagte behauptet, daß die Klägerin nicht bloß mit ihm, sondern gleichzeitig auch mit einem andern Manne unerlaubten Verkehr gehabt habe; ein von ihm benannter eidlich vernommener Zeuge hat seine Behauptung bestätigt; das Gericht hat aber hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen einige Bedenken; kann es diese nicht überwinden, so bleibt nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nichts andres übrig, als der Klägerin über die Unwahrheit der Behauptung des Gegners den Eid aufzuerlegen; die Klägerin leistet ihn trotz aller Verwarnung und gewinnt den Prozeß; und der Erfolg ist eine alsbaldige Denunziation derselben durch den Beklagten wegen Meineides und mit aller Wahrscheinlichkeit ihre Verurteilung. Kaum besser ist die Sache bei zeugeneidlicher Vernehmung der Klägerin: vielleicht weist der Richter auf Grund der freien Beweiszurückweisung die Klägerin ab, weil er ihr Zeugnis nicht glaubwürdig findet; ihr Meineid aber bleibt bestehen. Nach meinem Vorschlage prüft der Richter die Glaubwürdigkeit der Aussage und macht sich hiernach über die Vereidigung schlüssig; entscheidet er sich aus haltbaren Gründen dafür, so wird der Strafrichter nach geleistetem Eide einer Meineidsdenunziation kaum stattgeben; entscheidet er sich dagegen, so weist er ohne Eid oder Meineid der Klägerin die Klage ab. Ich meine, die Wahl zwischen diesen drei Arten des Verfahrens kann kaum zweifelhaft sein.

Soviel über die Beseitigung des Parteieneides und die Entfernung des Schiedseides aus dem Zivilprozeß. Außerhalb des Prozeßes mögen die Parteien Grenzboten III. 1886.

von diesem Eide nach Belieben Gebrauch machen. Wenn heute Gläubiger und Schuldner über eine geleistete Zahlung im Streit sind, und der Schuldner dem Gläubiger erklärt: „Falls du vor zwei Zeugen schwörst, daß du an dem und dem Tage von mir keine Zahlung erhalten hast, so will ich zahlen, was du forderst,“ und wenn der Gläubiger auf den Vorschlag eingeht, so ist diese Übereinkunft zweifellos gültig, und wenn der Gläubiger schwört, so muß der Schuldner zahlen; der Richter aber hat mit dem Eide nichts zu thun, der Zivilrichter so wenig wie der Strafrichter: einen Meineid hat der Gläubiger vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten.

Die Begründung meiner Vorschläge hinsichtlich des Zeugeneides ist im wesentlichen in den seitherigen Ausführungen enthalten; nur über die Strafe des unbeeidigten falschen Zeugnisses sind einige Worte zu sagen. Ich habe oben ausgeführt, daß die Rechtfertigung der Bestrafung des Zeugenmeineides in der Verletzung der Verpflichtung des Zeugen zur Angabe der Wahrheit liege. Diese Verpflichtung wird wohl von niemand bestritten; trotzdem ist ihre Verletzung nach heutigem Recht regelmäßig straflos (in einzelnen Fällen mag eine Bestrafung wegen Begünstigung oder anderer, durch das falsche Zeugnis verübter Vergehen eintreten), wenn das Zeugnis nicht beschworen ist. Ein vernünftiger Grund für diese Einrichtung, wonach namentlich ein in der Voruntersuchung abgelegtes falsches Zeugnis regelmäßig straflos ist, so groß auch seine Bedeutung sein mag, ist nicht wohl zu entdecken. Das falsche Zeugnis vor Gericht ist als solches ganz ebenso ein kriminelles Unrecht, ein Verbrechen gegen die publica fides, gegen Treu und Glauben im öffentlichen Leben, wie Münz- und Urkundenfälschung. Zwischen falschem Zeugnis und Meineid besteht ein Unterschied nur hinsichtlich des Grades, nicht hinsichtlich der Art der Rechtswidrigkeit; sie verhalten sich zu einander ähnlich wie der einfache Diebstahl zum erschweren (mittels Einbruchs, Einsteigens u. s. w.).

„Wozu dann aber — höre ich fragen —, die ganze lange Ausführung? Wenn es nötig ist, die Zeugen durch Androhung von Strafe für falsches Zeugnis zur Wahrheit anzuhalten, warum dann nicht lieber das stärkere und wirksamere Mittel der Androhung der Meineidsstrafe beibehalten?“ Ich könnte hierauf antworten: Wenn statt eines schweren Verbrechens ein leichteres Vergehen verübt werde, so sei dies schon ein Gewinn; allein dieser kriminalistische Trost wäre doch ziemlich dürftig, wenn es wahr wäre, daß meinem Vorschlage zufolge zwar die Zahl der Meineide — aus dem rein mechanischen Grunde, weil weniger Eide abgenommen werden — vermindert, dafür aber mutmaßlich — wegen der weniger wirksamen Abschreckung — die Zahl der Lügen vor Gericht, der falschen Zeugnisse gesteigert werde: eine Hebung der Volksmoral wäre in einem solchen Zustande nicht zu finden. Ich bestreite aber die Wichtigkeit jener Folgerung, ich bestreite, daß das seitherige System in wirksamer Weise vom Meineid abgeschreckt habe, und behaupte, daß vielmehr von Durchführung meines Vorschlages nicht

bloß eine Abnahme der Meineide, sondern auch eine Abnahme der Fälle von falschem Zeugnis zu erwarten ist.

Daß das bisherige System die Achtung vor der Heiligkeit des Eides und die Scheu vor Meineid nicht erhöht hat, das beweisen, sollte man denken, auch dem blödesten Auge die im Eingang dieser Erörterung angeführten Zahlen, nicht bloß die traurig große Zahl der Meineidsbestrafungen, sondern auch die kaum minder traurig große Zahl der frivolen Meineidsdenunziationen; wenn auf 255 Anklagen wegen Meineides 150 Freisprechungen fallen, so müssen unter den Anklagen viele auf mutwilliger Anzeige beruht haben. Eine natürliche Scheu, seinen Nebenmenschen eines schweren Unrechts zu zeihen, hält vielfach einen Bestohlenen ab, seinen vielleicht wohlbegründeten Verdacht wegen Verübung eines Diebstahls gegen eine bestimmte Person dem Richter auszusprechen; hat aber der Prozeßgegner einen zugeschobenen Eid geleistet, hat ein Zeuge zu Ungunsten einer Partei ausgesagt, da läuft man sogleich zum Richter und beschuldigt den Gegner oder den Zeugen des Meineides. Es ist ja zweifellos richtig, daß schon vielfach ein Zeuge durch energischen Hinweis auf die Folgen des Meineides und auf die ihm drohende Kriminaluntersuchung zum Widerruf und zur Änderung seiner Angaben bestimmt worden ist. Aber abgesehen davon, daß auch der Hinweis auf die Strafe des falschen Zeugnisses solchen Erfolg erzielen kann, muß ich fragen: Welche Gewähr haben wir, daß die neue, abgeänderte Angabe immer die Wahrheit enthalten hat?\*) Als noch die Folter im Gebrauch war, pflegte man deren wirklicher Anwendung die sogenannte Territion vorzugehen zu lassen, d. h. man zeigte dem Angeklagten, um ihn zu schrecken, die Folterwerkzeuge und deren Anwendung, und mancher Angeklagte wurde hierdurch zur Angabe der vom Richter verlangten „Wahrheit“ bewogen. Dieser Territion gleichen früher und gleichen noch heute vielfach die an Zeugen gerichteten Verwarnungen vor Meineid — und auch ihr Erfolg ist vielfach derselbe, wie derjenige der Territion: der Richter bekommt zu hören, was er hören will — ob aber immer die Wahrheit?

Die Anschauung, welche im Eide ein Mittel zur Erpressung der Wahrheit

\*) Zur Zeit, als noch der Vorsitzende des Schwurgerichts am Schluß der Verhandlung deren Ergebnis in einen Vortrag an die Geschwornen zusammenfassen mußte, habe ich einen Vorsitzenden gekannt, der stets schon bei Beginn der Verhandlung sein Resümee fertig in der Tasche hatte: er hatte es auf Grund der Akten der Voruntersuchung gefertigt und hatte sich durch diese Akten ein unerschütterliches Urteil über Schuld oder Unschuld (meist über die Schuld) des Angeklagten gebildet. In dem geschriebenen Vortrage waren natürlich auch alle Aussagen der Zeugen (aus der Voruntersuchung) enthalten. Sagte nun einmal ein Zeuge vor den Geschwornen anders aus, als er in der Voruntersuchung ausgesagt hatte, so wurde er unfehlbar so lange mit Vorhalten und Hinweisen auf drohende Meineidsstrafe bedrängt, bis er zu seiner früheren Angabe zurückkehrte, worauf der Vorsitzende regelmäßig sagte: „So ist's recht, so habt Ihr in der Voruntersuchung auch gesagt.“ Ein Resümee giebt es heute nicht mehr, wohl aber mag es noch manchen solchen Richter geben.

sieht, wendet sich mit ihrer Drohung ausschließlich an die schlechte Seite des menschlichen Charakters; ich verlange, daß das Gesetz, seiner vollserzieherischen Aufgabe gemäß, sich auch an die guten Seiten des Menschen wende; und darum soll neben die Drohung mit der Strafe des Meineides und des falschen Zeugnisses der Appell an die Ehre und den Stolz des Zeugen treten. Ich habe oben die gesetzliche Bestimmung, daß eine Bestrafung wegen Meineides unfähig zum Zeugeneid mache, als eine Verkehrtheit bezeichnet: „als ob die Pflicht, eidliches Zeugnis abzulegen, ein Ehrenrecht wäre!“ Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist sie dies entschieden nicht; nach meinem Vorschlage soll sie es in gewissem Sinne werden. So lange der Zeugeneid besteht, hat kein Bürger das Recht, zu verlangen, daß der Richter seiner unbeschworenen Aussage vollen Glauben beimesse; ebensowenig hat er ein Recht darauf, daß er auf seine Aussage vereidigt werde; wohl aber hat er ein Recht darauf, daß der Richter, wenn er von ihm den Zeugeneid verlangt, sein eidliches Wort als vollgiltig annehme; ob der Richter den Zeugen zum Eide zulassen soll oder nicht, das hängt von der Glaubwürdigkeit der Aussage ab; durch die Abnahme des Eides bekundet der Richter sein Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit und Wahrheitsliebe des Zeugen, und jeder halbwegs ehrliebende Zeuge wird sich um dieses Zeichen des Vertrauens bemühen, er kann dies aber regelmäßig nur dadurch erreichen, daß er streng wahrheitsgemäß aussagt: und so wird die Abschaffung des obligatorischen Zeugeneides — neben der Beseitigung einer Anzahl unnützer Eide über unerhebliche Aussagen — nicht bloß die Zahl der Meineide vermindern, sondern — mindestens ebenso wirksam als die Strafandrohungen gegen Meineid und falsches Zeugnis — dazu beitragen, daß künftig mehr als seither von den Zeugen vor Gericht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesprochen werde.

Eins freilich kann ich mir nicht verhehlen: bei vielen Richtern, namentlich Strafrichtern, wird die Abschaffung des obligatorischen Zeugeneides wenig Beifall finden. Zwar sollte es jeder Richter freudig begrüßen, wenn er nicht mehr vor die peinliche Wahl gestellt würde, entweder gegen seine Überzeugung auf Grund eidlicher Zeugenaussagen ein Schuldig sprechen zu müssen, oder durch eine Freisprechung zu erklären, daß er diesen Aussagen, die er doch als falsch nicht nachweisen kann, keinen Glauben beimesse. Allein wenn sich dieser und mancher ähnliche Konflikt Tag für Tag und Jahr für Jahr wiederholt, so wird der Sinn des Richters nach und nach gegen das Peinliche desselben abgestumpft, und — bequemer ist freilich das seitherige Verfahren: man vereidigt einen Zeugen um den andern, dann fällt man das Urteil; und wenn die Anklageschrift gelautet hat: „N. N. wird angeklagt, er habe an dem Tage und an jenem Orte das und das gethan,“ so lauten die „Entscheidungsgründe“: „Durch das Ergebnis der Hauptverhandlung ist festgestellt, daß N. N. an dem Tage und an jenem Orte das gethan hat.“ Solche Gründe, die in Wahrheit

keine Gründe sind, wären künftig unmöglich, und der Richter müßte vielmehr die einzelnen Zeugenaussagen würdigen. Die Güte der Rechtsprechung könnte dabei nur gewinnen; hie und da mag vielleicht ein Richter der erhöhten Aufgabe nicht gewachsen sein: für den Gesetzgeber kann dies nicht in Betracht kommen, für ihn gilt das Sprichwort: „Wer A sagt, muß auch B sagen“; er hat das Grundgesetz der freien Beweiswürdigung verkündigt, so muß er auch Ernst damit machen, und wenn gewisse Bestimmungen in solchem Widerspruche mit dem Prinzip stehen, daß derselbe zu einer schweren Gefahr für die Sittlichkeit des Volkes wird, so muß er, da das Grundgesetz nicht geopfert werden kann, diese Bestimmungen so schnell wie möglich ändern.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen würde im allgemeinen sehr wenig Schwierigkeiten bereiten, das System der Zivil- wie der Strafprozessordnung wird durch dieselben nicht alterirt; nur eine Frage erhebt sich: Wie ist die Beseitigung des obligatorischen Zeugeneides mit der Verhandlung vor dem Schwurgerichte zu vereinigen? Wem soll hier die Entscheidung über die Vereidigung oder Nichtvereidigung der Zeugen zustehen, dem Gerichtshofe oder den Geschwornen? Die Theorie muß wohl antworten: den Geschwornen, denn ihnen steht die Entscheidung über die Schuldfrage zu, sie haben über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Allein läßt sich in Wirklichkeit diese Aufgabe den Geschwornen überweisen? Dem stehen die allergrößten Bedenken entgegen; ich sehe ganz ab von der Umständlichkeit, daß jedesmal zwölf Geschworne in beratender Sitzung Beschluß fassen müßten: die Beschlußfassung selbst erscheint kaum durchführbar. Ich habe mich hier nicht mit dem Werte der Urteilsfindung durch die Geschwornen zu befassen, und beschränke mich darum auf die Behauptung, der kaum der eifrigste Fürsprecher des Geschworneninstituts Widerspruch entgegengesetzt wird: es geht über das Vermögen der Geschwornen, die Erheblichkeit und die Glaubwürdigkeit jedes einzelnen Zeugen richtig zu beurteilen, sei es unmittelbar nach der Vernehmung oder am Schlusse der Beweisaufnahme. Es ist bekannt, welchen Einfluß, auf den Wahrspruch der Geschwornen der Obmann in sehr vielen Fällen ausübt; wollte man ihnen die Beschlußfassung über die Vereidigung der Zeugen übertragen, so würde die Entscheidung vermutlich noch viel mehr von ihm allein abhängen, oder aber die Geschwornen würden in der Unsicherheit darüber, welche Aussage sie für erheblich oder unerheblich, für glaubwürdig oder unglaubwürdig halten sollen, schlechtweg die Vereidigung eines jeden Zeugen verlangen, auch wenn das Gericht dessen Angabe für unerheblich oder unglaubwürdig hält.

Die Entscheidung über die Vereidigung müßte hiernach dem Gericht (nicht etwa dem Vorsitzenden) übertragen werden, vorbehaltlich vielleicht des Rechts der Geschwornen, die Vereidigung eines Zeugen zu verlangen, welche das Gericht unterlassen hat. Unleugbar würde hierdurch eine gewisse Beeinflussung der Geschwornen durch die rechtsgelehrten Richter herbeigeführt werden; im Interesse

einer gerechten Rechtsprechung dürfte dies aber kaum zu beklagen sein. Es ist hier nicht zu erörtern, ob es nicht überhaupt angemessen wäre, anstatt den Laienrichtern die Fündung des Urteils ohne rechtskundigen Beirat zuzumuten, ihre Mitwirkung bei der Urteilsfällung vielmehr in der Art zu gestalten, daß sie das von dem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefundene (beantragte) Urteil billigen oder mißbilligen; jedenfalls bin ich der Ansicht, daß eine legale Beeinflussung, wie sie die Folge meines Vorschlages wäre, weitaus der illegalen Beeinflussung vorzuziehen wäre, wie sie bei dem gegenwärtigen Zustande vielfach stattfindet. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß die Geschwornen, namentlich da, wo sie überwiegend den Kreisen der ländlichen Bevölkerung entnommen werden, vielfach bemüht sind, die Ansicht des Vorsitzenden über den Fall kennen zu lernen; und selbst der gewissenhafte, möglichster Objektivität sich befleißigende Vorsitzende wird häufig kaum vermeiden können, daß seine Ansicht über die Schuld des Angeklagten aus dem Verhör mit diesem oder aus der Zeugenvernehmung durchleuchtet. Hält sich nun vollends, wie es oft genug vorkommt, ein Vorsitzender für berufen, das Urteil der Geschwornen auf den rechten Weg, d. h. auf den Weg zu lenken, den er für den rechten hält, so kann man sich leicht die Folge der beiderseitigen Neigung denken: statt daß, wie das Gesetz es verlangt, die Geschwornen das Urteil finden, wird in Wirklichkeit nur das vom Vorsitzenden gefundene Urteil von ihnen gebilligt. Dieser gesetzwidrigen Beeinflussung der Geschwornen durch den Vorsitzenden würde durch die vorgeschlagene Maßregel entgegengearbeitet werden. Der Vorsitzende müßte sich mindestens bei dem Verhör der Zeugen der Unparteilichkeit befleißigen, da er sonst Gefahr laufen würde, durch einen der von ihm befundeten Würdigung der Zeugenaussage widerstreitenden Wahrheitsbeschluß des Gerichts bloßgestellt zu werden.

In ihrer Freiheit und Selbständigkeit würden die Geschwornen durch die beantragte Neuerung prinzipiell in keiner Weise beschränkt werden; wollte man trotzdem die Neuerung für unvereinbar mit dem Geschworneninstitut erklären, so wäre dies kein Beweis gegen die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Neuerung, sondern nur ein Beweis gegen die Zweckmäßigkeit des Geschworneninstituts in seiner heutigen Gestalt. Von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Neuerung aber hoffe ich den Leser überzeugt zu haben. Ich schließe mit dem Wunsche: Mögen Deutschlands Gesetzgeber zusehen, daß nicht aus dem schon weit verbreiteten Übel dem deutschen Volke ein großer, bleibender Schaden erwachse!

